



Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Ansprechpartner/in: Herr Diedrich
Durchwahl: 0511 3030-2181
E-Mail: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de
Eingabenummer: 00240/11/19-001

08.02.2024

Ihre Eingabe betr.

Forderung zum Erhalt der Förderschulen Lernen

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 17.01.2024 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 19/3380 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 08.02.2024 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigelegt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Barbara Oltz - Hinant

Vizepräsidentin

**Stellungnahme des
Niedersächsischen Kultusministeriums**

zur Landtageingabe FS 00240/11/19-001, Folgesatz zu der LT-Eingabe 00240/11/19
Jörg Mitzlaff, 10407 Berlin
betr. „Erhalt der Förderschulen Lernen in Niedersachsen“

Im Folgenden wird zu den verschiedenen Bereichen, auf die sich der Petent bezieht, Stellung
genommen:

Erhalt der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen über das Jahr 2028 hinaus im Sinn der
UN-Konvention

Seit der Unterzeichnung der „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit
Behinderungen“ (UN-BRK) am 30. März 2007 und der Ratifizierung als Bundesgesetz im Jahr
2009 (BGBl. II 2009 S. 812 ff.) ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr der exklusive,
ausgrenzende Unterricht, sondern der gemeinsame, inklusive Unterricht von Schülerinnen und
Schülern mit und ohne Behinderung der Regelfall. Das Ziel der Behindertenrechtskonvention
ist es, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten
durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und
die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Art. 1 des Übereinkommens der
Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - VN-BRK).

Mit dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34)
ist in Niedersachsen der schulische Teil des Übereinkommens der Vereinten Nationen im
niedersächsischen Schulrecht umgesetzt worden. Nach Art. 24 VN-BRK haben die
Vertragsstaaten den Menschen mit Behinderungen „ein integratives (englisch: „inclusive“)
Bildungssystem auf allen Ebenen“ zu gewährleisten. Dazu müssen sie den „Zugang zu einem
integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und
weiterführenden Schulen“ sicherstellen. Der Begriff „Inklusion“ steht für den Wechsel vom
staatlichen Fürsorgeprinzip hin zum Recht auf umfassende und uneingeschränkte Teilhabe
jedes einzelnen Menschen am gesellschaftlichen Leben. Die §§ 4 und 14 NSchG haben ihre
jetzige Fassung im Wesentlichen durch dieses Gesetz erhalten.

Umfassende Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule beinhaltet § 183 c NSchG. Danach
waren die neu gefassten §§ 4 und 14 NSchG erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler
mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf anzuwenden, die sich im Schuljahr
2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befanden. Die Umgestaltung in inklusive Schulen
erfolgt im Sinne des von der Behindertenrechtskonvention zugelassenen „progressiven
Realisierungsvorbehalts“ jahrgangswise aufsteigend.

Das vollständige Auslaufen der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen wurde bereits durch die Änderung des NSchG von 2018 um 5 Jahre verschoben. Für diesen Prozess sind seit 2013 somit insgesamt 15 Jahre eingeplant. Alle anderen Formen der Förderschulen bleiben erhalten.

Bereits seit dem Schuljahr 2016/2017 gibt es keinen Primarbereich mehr an Förderschulen Lernen. Dementsprechend werden seitdem alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen an Grundschulen unterrichtet.

Die genannten Gründe stehen einem weiteren Hinausschieben des Auslaufens der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen entgegen.

Ausbildung von mehr Förderschullehrkräften

Ziel der Landesregierung ist es, die Versorgung mit Lehrkräften landesweit nachhaltig zu sichern und gleichzeitig die Bildungsqualität zu erhöhen. Niedersachsen ist bestrebt, besonders viele Einstellungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik zu ermöglichen.

Zur Deckung des Bedarfs an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik für die inklusive Schule sind seit dem Studienjahr 2010/2011 die Kapazitäten (ohne Hochschulpakt) etwa verdoppelt worden. Im Referenzsemester WS 2012/13 standen in Oldenburg 126 Studienanfängerplätze und in Hannover 170 Studienanfängerplätze in den lehramtsorientierten Bachelorstudiengängen der Sonderpädagogik zur Verfügung. In den Masterstudiengängen für das Lehramt für Sonderpädagogik gab es 104 Masterplätze in Oldenburg und 86 Masterplätze in Hannover. Mit diesem Ausbau sind die Studienplatzkapazitäten im Bereich Sonderpädagogik an beiden Universitäten bis 2018 auf jeweils 230 Bachelorstudienplätze und 200 Masterstudienplätze angestiegen. Zudem wird ab dem nächsten Schuljahr wieder die Weiterqualifizierung für dieses Lehramt angeboten.

Damit die Lehrkräfte aller Schulformen auf die Inklusion vorbereitet werden, wurden die Verordnungen zum Studium (Nds. MasterVO-Lehr) und zum Referendariat (APVO-Lehr) für alle Lehrämter angepasst. Weiterhin haben an Fortbildungen zur inklusiven Schule bereits über 60.000 Lehrkräfte teilgenommen. Es steht ein umfangreiches Fortbildungsangebot zur Verfügung, das ständig weiterentwickelt wird. Die Basis hierfür bildet das Fortbildungscurriculum inklusive Schule.

Die Landesregierung hat damit die Erhöhung der Ausbildungskapazitäten von Förderschullehrkräften bereits im Sinne des Petenten umgesetzt und darüber hinaus die Ausbildung aller anderen Lehrkräfte intensiviert.

Wahlfreiheit für Erziehungsberechtigte hinsichtlich des Besuchs einer Förderschule Lernen

Die Möglichkeit der Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten entsprechend § 59 Abs. 1 NSchG bezieht sich auf die zur Verfügung stehenden Schulformen und Bildungsgänge im Rahmen des NSchG. Nach § 106 Abs. 1 NSchG obliegt es dem Schulträger, die schulische Landschaft in seiner Region zu gestalten. Erziehungsberechtigte haben keinen Anspruch auf die Errichtung einer bestimmten Schulform oder eines bestimmten Bildungsganges ihrer Wahl.

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich hinsichtlich der Auflösung der Förderschulen Lernen zur Umsetzung der Anforderungen aus der UN-BRK für einen über 15 Jahre dauernden Prozess entschieden, in dem die Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten auslaufen. Gleichzeitig wurden und werden weiterhin die Rahmenbedingungen für ein gleichwertiges Bildungsangebot im Rahmen der inklusiven Schule geschaffen.

Schon jetzt besteht in vielen Regionen Niedersachsens nicht mehr die Möglichkeit, sich für den Besuch einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen zu entscheiden. Die Schulen des Sekundarbereichs I sind längst auf die Inklusion vorbereitet und setzen diese – auch dort, wo es noch Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen gibt – erfolgreich um.

Höchstförderbedarf an Regelschule ist mit max. 3 Wochenstunden zu gering

Nach Nr. 5.10 des Klassenbildungserlasses in Niedersachsen erhalten die weiterführenden Schulen des Sekundarbereichs I pro Schülerin und Schüler mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen über den Grundbedarf hinaus 3 Lehrkräfte-Soll-Stunden als Zusatzbedarf. Über die Verwendung und den Einsatz der zugewiesenen Lehrkräftestunden entscheidet die Schule in eigener Verantwortung auf der Grundlage ihrer konzeptionellen Ausrichtung. Inklusion ist die Aufgabe aller Schulformen und aller Lehrkräfte. Sonderpädagogische Zusatzbedarfe werden durch Stunden aller Lehrämter abgedeckt und sind nicht auf das Lehramt Sonderpädagogik beschränkt. Dabei geht es darum, den Schulen die vorhandene sonderpädagogische Expertise bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

Dies wird ergänzend sichergestellt mit dem am 01.02.2019 in Kraft getretenen Erlass „Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen“, in dem festgelegt ist, auf welche Weise und in welchem Umfang die Beratung stattfinden soll.

Förderschule ist für einige Kinder besser als Inklusion

In den allgemeinen Schulen wurden seit der Einführung der Inklusion in ganz Niedersachsen landesweit die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen und in den Regionen vielfältige schulische Angebote und Konzeptionen entwickelt, die eine erfolgreiche Schulbiografie dieser Schülerinnen und Schüler ermöglichen und unterstützen.

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen können besonders gut im gemeinsamen Unterricht an den allgemeinen Schulen unterrichtet werden. Individuelle Förderung (§ 54 NSchG) und zieldifferente Beschulung sind längst Bestandteil des Unterrichts an allgemeinen Schulen. Sonderpädagogische Unterstützung ist stets Teil des Unterrichts.

An den Schulen wird für jede Schülerin und jeden Schüler ein Plan zur individuellen Lernentwicklung erstellt, für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ein individueller Förderplan. Auf Basis des Förderplans werden sie zieldifferent und ihrem Entwicklungsstand entsprechend unterrichtet. Jedes Kind sowie jede und jeder Jugendliche wird mit ihren bzw. seinen individuellen Talenten, Begabungen sowie besonderen Bedarfen bestmöglich unterstützt.

Ein wichtiger Aspekt im Umgang mit diesen Schülerinnen und Schülern ist die Beziehungsarbeit. Damit diese zuverlässig gestaltet werden kann, sind mittlerweile an vielen Schulen Förderschullehrkräfte als zuverlässige Ansprechpersonen vorhanden, da seit dem Schuljahr 2019/2020 Versetzungen und Einstellungen von Förderschullehrkräften auch an anderen Schulen als Förderschulen möglich sind. Weiterhin ermöglicht der Erlass „Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen“ einen häufigen Kontakt zu den wichtigen Bezugspersonen. Außerdem werden die Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen zusätzlich durch die schulische Sozialarbeit unterstützt, die an Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen in der Regel nicht vorhanden ist. Die rund 1400 Fachkräfte für schulische Sozialarbeit sind Teil der multiprofessionellen Teams und tragen zu einer erfolgreichen Teilnahme am Unterricht und am Schulleben bei.

Um darüber hinaus zuverlässige, transparente und für die Schülerinnen und Schüler nachvollziehbare Strukturen innerhalb der Schulen zu schaffen, werden die Schulen bei dem Prozess der Schulentwicklung auch und gerade hinsichtlich des Aufbaus inklusiver Strukturen durch das umfangreiche Beratungsangebot der RLSB begleitet. Auf diese Weise wird auf verschiedenen Ebenen ein gleichberechtigtes Miteinander gefördert und vorhandenen Ängsten und Unsicherheiten präventiv entgegengewirkt.

An allgemeinen Schulen werden die Schülerinnen und Schüler von Fachlehrkräften, in der Regel im zu unterrichtenden Fach ausgebildet, unterrichtet. Dies geschieht entweder im Zusammenspiel mit einer Förderschullehrkraft im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts oder unter Hinzuziehung sonderpädagogischer Beratung. Auf diese Weise ist insbesondere in den höheren Klassen die fachliche Qualität des Unterrichts bei gleichzeitiger besonderer Beachtung der Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gesichert.

Auch wird den Jugendlichen durch die bestehende Multiprofessionalität außerhalb von Förderschulen gerade im inklusiven Kontext eine hervorragende Begleitung beim Übergang in

den Beruf gewährt. Es stehen im Bereich der beruflichen Orientierung an allen Schulen vergleichbare vielfältige Maßnahmen zur Verfügung. Gleichzeitig ist die Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung per Rd.Erlass des MK vom 29.06.2018 sichergestellt.

Schulabschluss zu erschwerten Bedingungen

Durch den Besuch jeder anderen Schulform als der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen wird die Möglichkeit gewährleistet, den individuell bestmöglichen Schulabschluss zu erreichen. In Niedersachsen erfolgt auch nach Erwerb des Abschlusses der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen weiterhin sonderpädagogische Unterstützung bis zum Erwerb des Hauptschulabschlusses. Erst durch den Erwerb des Hauptschulabschlusses fällt der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen weg. Dem Erwerb von noch weiterführenden Abschlüssen steht grundsätzlich nichts entgegen.

Die genannten Gründe stehen einem Erhalt der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen entgegen.

Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
 2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
 3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
 4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
 5. die Eingabe wird für **erledigt** erklärt,
 6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen:

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. *

2. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. *

3. Die Eingabe wird der Landesregierung **als Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.

4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

5. Die Eingabe wird **für erledigt erklärt**:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.

6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)